

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Verordnung vom 27.01.1814 publ. 10.02.1814

2) Diejenigen Branntwein = Brenner, Gastwirthe, Krüger und Schenkwirthe, die als solche, bereits in der vorigjährigen Patentsteuer = Rolle aufgeführt stehen, können gegen fernere Continuation ihrer Patentsteuer weshalb sie jedoch in Zeiten ihre desfallsige Erklärung bei den resp. Bürgermeister und Bögten abzugeben, und die sodann die desfalligen Listen den beikommenden Steuer = Einnehmern zuzustellen haben, ihre Branntwein = Brenneren und Wirthschaften bis weiter auf dem bisherigen Fuß fortsetzen; zu neuen Branntwein = Brenneren, Gast = Krug = und Schenk = Wirthschaften sollen aber, da ohnehin ein Ueberfluß davon vorhanden ist, für das gegenwärtige Jahr keine neue Patente ertheilt werden. Den resp. Bürgermeistern und Bögten wird demnach anbefohlen, keine neue Anzeichnungen in dieser Hinsicht vorzunehmen, auch darauf zu achten, daß von niemand eine Branntwein = Brenneren, Gast = Krug = oder Schenk = Wirthschaft exercirt werde, der nicht bereits in vorigen Jahre eine Patentsteuer dafür entrichtet und sich zu der diesjährigen Continuation derselben erkläret hat.

28) Der Militair = Commission Bes

Kanntmachung vom 27. Januar  
publ. 10. Februar 1814.

Reglement des  
Quartiers und  
der Beköstigung  
des Oldenburgischen  
Militärs.

Um ins künftige allen Mißverständnissen zwischen dem einquartierten Oldenburgischen Militair und den Bequartierten vorzubeugen, die in Ansehung der Beköstigung oder des Quartiers unter ihnen entstehen könnten, ist von der Höchstverordneten Regierungs-Commission nachstehendes Reglement nöthig befunden, welches die Militair-Commission den sämtlichen Einwohnern des Herzogthums Oldenburg hiermittelst bekannt macht, und wobei sie zugleich das gerechte Zutrauen hegt, daß jeder gern und willig das Seine dazu beitragen werde, das bisher so gut bestandne Einverständniß mit den Einquartierten fernerhin zu erhalten, und seinen für die Freiheit und Sicherheit des Vaterlandes unter den Waffen stehenden Landsleuten, so lange sie noch im Vaterlande sind, ihre Lage angenehm zu machen.

Es soll demnach in Gemäßheit Beschlusses der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission, jedem einquartierten Unterofficier, Hautboisten, Tambour und Soldaten von dem Herzoglichen Militair-Contingent der Landwehr und der Cavallerie, von seinem Wirth gegeben werden: 1) ein Bette in einer dichten, der Zugluft nicht aus-